



Das Meldeamt informiert:

## Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG);  
Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach § 50 BMG

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

**(1) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs.1 i.V.m. § 42 Abs.3 BMG widersprechen.

**(2) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.1 i.V.m. § 50 Abs.5 BMG widersprechen.

**(3) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.2 i.V.m. § 50 Abs.5 BMG widersprechen.

**(4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.3 i.V.m. § 50 Abs.5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der,

Gemeinde Seefeld - Einwohnermeldeamt Seefeld  
Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld

### Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr, 8 - 12 Uhr und Di 14 - 18 Uhr, Mittwoch ganztägig geschlossen!

vornehmen oder aber auch über unsere Internetseite unter [www.seefeld.de](http://www.seefeld.de).

Seefeld, 08. Januar 2026

angeschlagen am: 08.01.2026

Klaus Kögel  
Erster Bürgermeister



abgenommen am: